

Pflichtenheft für die Begleitgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)

1. Kapitel: Ziel, Zweck, Grundlagen

§ 1 Ziel und Zweck

Die Begleitgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz (Begleitgruppe KES) ist ein kantonales Gremium, dessen Zusammensetzung vom Regierungsrat genehmigt wurde.

Ziel und Zweck der Begleitgruppe KES ist das Erkennen, Bewirtschaften, Klären und Verbessern der Schnittstellen zwischen Sozialregionen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), Einwohnergemeinden und Kanton.

Die Begleitgruppe KES ist – über das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) – ein beratendes Gremium des Departements des Innern.

Die Begleitgruppe KES ist zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen und kommunalen Behörden, welche für die Anordnung und für den Vollzug von Massnahmen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes im Kanton Solothurn zuständig sind.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) per 1. Januar 2013 wurden Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz als kantonale Aufgabe definiert (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB], SR 210).

Gemäss § 128 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB, BGS 211.1) führt das Departement des Innern (AGS) drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Solothurn.

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/1912 hat der Regierungsrat eine „Begleitgruppe zur Unterstützung des Aufbaus behördlicher Strukturen und zur Klärung von Schnittstellen im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz“ eingesetzt und die Mitglieder für die Legislatur 2013–2017 gewählt.

Mit RRB Nr. 2018/129 hat der Regierungsrat die Weiterführung des Gremiums als «Begleitgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz» beschlossen und die Mitglieder für die Amtsperiode 2017–2021 gewählt.

Mit RRB Nr. 2021/1401 hat der Regierungsrat die Weiterführung des Gremiums beschlossen und die Mitglieder für die Amtsperiode 2021–2025 gewählt; für die Amtsperiode 2025–2029 erfolgte der entsprechende Beschluss mit RRB Nr. (2025 / 964).

2. Kapitel: Aufgaben und Kompetenzen

§ 3 Grundauftrag

Gemäss RRB Nr. 2018/129 vom 29. Januar 2018 widmet sich die Begleitgruppe KES Fragestellungen im Kindes- und Erwachsenenschutz, welche überregionale bzw. gesamtkantonale Bedeutung haben und bei denen eine regional unterschiedliche Praxis stossend erschiene.

§ 4 Aufgaben

Die Begleitgruppe KES nimmt sich folgenden Aufgaben an, mit dem Ziel, eine gesamtkantonale Weiterentwicklung im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu unterstützen:

- a) Erkennen und Erfassen der Entwicklungen bei der Bewältigung der behördlichen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die Ergebnisse sind protokollarisch

festzuhalten und der Vorsteherin des Departements des Innern regelmässig zur Kenntnis zu bringen.

- b) Erarbeiten und Verabschieden von Empfehlungen, Merkblättern und Richtlinien im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Dabei kann die Begleitgruppe bei Bedarf eine flexibel zusammengesetzte Fachgruppe einsetzen, die die fachlichen Grundlagen ausarbeitet und aufbereitet.
- c) Erkennen und Klären von Schnittstellen zwischen den kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und den kommunalen Sozialregionen und deren Sozialdiensten im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen.
- d) Erarbeiten von Empfehlungen an den Regierungsrat zur allfälligen Anpassung gesetzlicher Grundlagen im spezifischen Leistungsbereich.

§ 5 Kompetenzen

Die Begleitgruppe KES hat in Bezug auf die definierten Aufgaben folgende Kompetenzen:

- a) Die Begleitgruppe wird von der Aufsichtsbehörde KESB beratend konsultiert, die Entscheidungshoheit obliegt jedoch der Aufsichtsbehörde KESB.
- b) Die Begleitgruppe hat die Kompetenz, Anträge an die Aufsichtsbehörde KESB zu stellen. Die Aufsichtsbehörde KESB entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Anträge.
- c) Die Begleitgruppe lanciert keine eigenen Projekte und setzt keine eigenen Projekte um, kann jedoch Anträge für die Lancierung und Durchführung von Projekten an die Aufsichtsbehörde KESB stellen.

§ 6 Kommunikation

- a) Eine externe Kommunikation durch die Begleitgruppe erfolgt in Absprache mit dem AGS.
- b) Die Begleitgruppe wird nach aussen durch die Leitung der Abteilung Soziale Leistungen vertreten, unter welcher die Aufsichtsbehörde KESB organisatorisch angesiedelt ist.

3. Kapitel: Organisation

§ 7 Zusammensetzung

- a) Die Begleitgruppe ist zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen und kommunalen Behörden, die für die Anordnung und Umsetzung von zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zuständig sind. Dies sind namentlich die KESB, die Sozialregionen, das AGS und die Einwohnergemeinden.
- b) Die Begleitgruppe ist paritätisch zusammengesetzt und umfasst zehn Mitglieder: drei Leitende der Sozialregionen (je eine Sozialregion pro Einzugsgebiet der drei KESB), zwei Vertreterinnen und Vertreter der Einwohnergemeinden, drei Präsidentinnen oder Präsidenten der KESB, zwei Personen aus der Aufsichtsbehörde KESB.
- c) Die Begleitgruppe kann bei Bedarf die Leitung des AGS als Gast in die Begleitgruppensitzungen einladen.

§ 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt entsprechend der Legislaturperiode vier Jahre.

4. Kapitel: Sitzungen und Geschäftsbehandlung

§ 9 Sitzungen der Begleitgruppe KES

- a) Die Begleitgruppe trifft sich auf Einladung der Aufsichtsbehörde KESB in der Regel zweimal jährlich zu einer Sitzung.
- b) Die Sitzungsleitung übernimmt eine Vertretung der Aufsichtsbehörde KESB.

§ 10 Einladung und Traktandierung

- c) Die zu behandelnden Geschäfte werden von der Aufsichtsbehörde KESB festgelegt.
- d) Die Mitglieder der Begleitgruppe können bis 20 Tage vor der nächsten Sitzung Traktanden eingeben.
- e) Die Aufsichtsbehörde KESB bestimmt die Sitzungstermine. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel spätestens 30 Tage im Voraus.

§ 11 Protokoll

- a) Das Protokoll wird durch die Aufsichtsbehörde KESB erstellt.
- b) Das Protokoll ist den Mitgliedern der Begleitgruppe innert 20 Tagen zuzustellen. Eine Orientierungskopie geht an die Departementsvorsteherin oder an den Departementsvorsteher.
- c) Im Protokoll sind vertrauliche Traktanden als solche zu bezeichnen.

5. Kapitel: Rechte und Pflichten

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Begleitgruppe

- a) Den Mitgliedern der Begleitgruppe sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen.
- b) Die Mitglieder der Begleitgruppe informieren ihre Organisationen über die Geschäfte, die in den Sitzungen diskutiert werden.
- c) Die Mitglieder der Begleitgruppe beteiligen sich an den Sitzungen aktiv an der Erkennung, Bewirtschaftung, Klärung und Verbesserung der Schnittstellen zwischen den kantonalen und kommunalen Behörden.
- d) Die Mitglieder der Begleitgruppe prüfen die zur Konsultation vorgelegten Empfehlungen, Merkblätter und Richtlinien und geben im Rahmen der Sitzungen eine Rückmeldung.
- e) Die Mitglieder der Begleitgruppe haben das Recht, Anträge an die Aufsichtsbehörde KESB zu stellen.
- f) Für die Tätigkeiten der Begleitgruppe gelten die Bestimmungen über die Schweigepflicht und den Datenschutz. Die in die Begleitgruppe KES gewählten Personen unterliegen dem Amtsgeheimnis. Dieses bleibt auch nach Beendigung der Kommissionstätigkeit bestehen.